

Satzung

des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Waßmannsdorf“.
2. Sitz des Vereins ist Waßmannsdorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

- Förderung des Feuerlöschwesens;
- Zusammenfassung aller an der Feuerwehrrarbeit interessierten Bürger;
- Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr in enger Zusammenarbeit mit dem Wehrführer;
- Förderung und Pflege des kameradschaftlichen Zusammenlebens in der Feuerwehr;
- Förderung von Kontakten zu anderen Feuerwehren und Vereinen;
- Förderung der Jugendarbeit;
- Vertreten der Belange der Feuerwehrangehörigen gegenüber dem Rechtsträger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und Juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Dies ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich, formlos beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung – gerichtet an ein Vorstandsmitglied –, durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat (ab Zugang) schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

Ersten Vorsitzenden
Zweiten Vorsitzenden
Schatzmeister
Ombudsmann
Kulturwart

Der Verein wird juristisch, jeweils einzeln, durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. In den Vorstand können weitere kooperative Mitglieder aufgenommen werden. Die kooperativen Mitglieder des Vorstandes haben eine beratende Stimme.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Ortswehrführer, sein Stellvertreter sowie der Gerätewart dürfen im Förderverein nicht die Funktion des Ersten Vorsitzenden bzw. die Funktion des Schatzmeisters bekleiden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie ist durch den Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzu-berufen. Sie hat vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerweh-r – jedoch spätestens bis zum 31. März jeden Jahres – stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes. Darin ist neben dem Termin vor Ort die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen. Diese Mitgliederversammlung ist dann auch bei geringerer Beteiligung (weniger als 50 % der Mitglieder) beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Schriftführer protokolliert den Ablauf der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum Ende des ersten Quartals zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Studenten und Schülern die Beiträge teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.